

Informationspflicht: Migrationssozialarbeit - Fachleistungen & Willkommensleistungen

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten nach Art. 12 bis 14 DS-GVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit
Migrationssozialarbeit - Fachleistungen & Willkommensleistungen

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Gino Schneider Vorstand Sächsisches Umschulungs- und Fortbildungswerk Dresden e. V. sufw@sufw.de	Klaus Hoogestraat c/o ITM Gesellschaft für IT-Management mbH DSB@itm-dl.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten
<u>Zweck:</u> Einzelfallarbeit für Neuankommende Geflüchtete bzw. bei erhöhtem sozialpädagogischem Unterstützungsbedarf <u>Rechtsgrundlage:</u> Art. 6 Abs. 1 lit. b) und c) DSGVO

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
Empfänger innerhalb der Organisation: Team Migrationssozialarbeit + Regionalkoordination/Fachbereichsleitung Auftragsverarbeiter: Dritte: Kooperationspartner:innen (nur bei Bedarf und mit Schweigepflichtsentbindung), Sozialamt (in reduzierter Form)

6. Herkunft und Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten
Herkunft: Sozialamt, Kooperationspartner:innen, Klienten Kategorie: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Aufenthaltsstatus, Nationalität, Bildung Telefonnummer, Anzahl Familienmitglieder, Einkommensart, aktive Netzwerkpartner:innen, gesundheitliche Anbindung, Beratungsinhalte

Informationspflicht: Migrationssozialarbeit - Fachleistungen & Willkommensleistungen

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland/eine internationale Organisation übermittelt.

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Während des Beratungsprozesses und maximal 4 Jahre nach Ende der Beratung/Hilfe

9. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf:

- a. Auskunft nach Art. 15 DS-GVO,
- b. Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO
- c. Löschung nach Art. 17 DS-GVO
- d. Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO sowie
- e. Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DS-GVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Lösungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art.13 Abs. 2 lit. d i.V.m. Art. 14 Abs. 2 lit. D DS-GVO, Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG).

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Übermittlungspflicht von Daten durch das Sozialamt bei Beauftragung

Für die Hilfe notwendige Daten durch den Klienten

11. Automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.